

19.02.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - A - G

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der önologischen
Verfahren und Behandlungen
KOM(97) 29 endg.; Ratsdok. 5784/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Februar 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 6. Februar 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wein" beraten.

BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen

Die bei der Weinbereitung zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen sind in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Verfahren und Behandlungen, die nicht in dieser Liste stehen, dürfen nicht angewendet werden. Die technische Entwicklung und die in mehreren Mitgliedstaaten kürzlich erzielten Ergebnisse rechtfertigen, daß der Anhang VI der genannten Verordnung geändert und neue Verfahren einbezogen werden.

Über die Zulassung der betreffenden önologischen Verfahren beschließt der Rat, wie in Artikel 26 der genannten Verordnung genau festgelegt, mit qualifizierter Mehrheit, sobald die Versuche, die nach Genehmigung durch die Mitgliedstaaten mit den betreffenden Verfahren durchgeführt werden, abgeschlossen sind.

Überdies haben die bezüglich der technischen, qualitativen und gesundheitlichen Aspekte der Zulassungen durchgeführten Arbeiten des Internationalen Weinamts, an dem sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt haben, die Annahme derselben Verfahren durch diese international anerkannte Organisation zur Folge.

2. Vorschlag der Kommission

Dieser Vorschlag, er stützt sich auf Artikel 26 Absatz 4 der Grundverordnung, betrifft hauptsächlich die Einführung von drei neuen önologischen Verfahren in Anhang VI. Diese neuen Verfahren stützen sich auf die von den Mitgliedstaaten mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführten Versuche. Es handelt sich um folgende Verfahren:

- Stabilisierung der Weinsteinausfällung durch Elektrolyse, um eine spätere Ausfällung zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden überzählige Ionen im Wein selektiv extrahiert. Es handelt sich hier um einen physikalischen Vorgang ohne Substanzzusatz.
- Stabilisierung der Weinsteinausfällung durch Zusatz von neutralem Kalziumtartrat zur kontrollierten Ausfällung von Kalium- und Kalziumtartrat. Ein Zusatz von Kalziumtartrat zu dem natürlicherweise vorhandenen bewirkt eine kombinierte Ausfällung von Kalzium- und Kaliumtartrat während der Weinkühlung.
- Behandlung mit Urease, um den natürlicherweise vorhandenen Harnstoffgehalt zu verringern. Zu diesem Zweck wird ein Enzym zugesetzt mit der Folge, daß durch Urease der Harnstoff in Kohlensäure und Ammoniak zersetzt wird. Bei einem zu hohen Gehalt an Harnstoff reagiert dieser auf Äthanol und bildet bei der Reifung Urethan, einen im Wein unerwünschten Stoff.

Der Vorschlag betrifft außerdem mehrere geringfügige Änderungen im Anhang der Verordnung: Genauere Beschreibung bereits zugelassener Verfahren, die eine Belüftung des Mostes einschließlich Sauerstoffzuführung zum Zweck haben, in der deutschen Fassung der genannten Verordnung außerdem die Berichtigung der nicht zutreffenden Übersetzungen von wissenschaftlichen und technischen Begriffen.

Nach diesem Vorschlag ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

vom

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame
Marktorganisation für Wein hinsichtlich der önologischen Verfahren und Behandlungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 18. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96², insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 die versuchsweise Anwendung önologischer Verfahren, die durch die genannte Verordnung nicht vorgesehen sind, genehmigt. Aufgrund der erzielten Ergebnisse läßt sich davon ausgehen, daß diese Verfahren geeignet sind, die Weinbereitung und Haltbarmachung der betreffenden Erzeugnisse gesundheitsunschädlich zu verbessern. Die meisten dieser Verfahren sind bereits bekannt und von den zuständigen Behörden gebilligt. Sie sollten deshalb auf Gemeinschaftsebene endgültig zugelassen werden. Der Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist deshalb anzupassen.

In der deutschen Fassung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist in Kapitel 1 Buchstabe q) und in Kapitel 3 Buchstabe z) das Wort "Milchbakterien" durch das wissenschaftlich korrekte Wort "Milchsäurebakterien" zu ersetzen. In Kapitel 3 Buchstabe z)a desselben Anhangs entspricht außerdem das Wort "Karamel" nicht dem im Rahmen des betreffenden Verfahrens

¹ ABI. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 1

² ABI. Nr. L 206 vom 16.8.1996, S. 31

³ ABI. Nr. L

benötigten, "Zuckerkulör" genannten Stoff. Die Verwendung von "Zuckerkulör" sollte rückwirkend zum 1. September 1989, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 4250/88⁴, genehmigt werden, ohne die Rechtssicherheit der Beteiligten in Frage zu stellen, die sich auf "Karamel" bezogen haben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1
 - a) Buchstabe a) werden die nachstehenden Worte angefügt:
"oder Zusatz von Sauerstoff zu dem Traubenmost";
 - b) Buchstabe q) wird in der deutschen Fassung "Milchbakterien" ersetzt durch das Wort "Milchsäurebakterien".
2. In Absatz 3
 - a) Buchstabe v) werden die nachstehenden Gedankenstriche eingefügt:
"- Zusatz von neutralem Kalziumtartrat zur Förderung der Ausfällung des Weinsteins unter noch festzulegenden Bedingungen;
- Behandlung durch Elektrolyse zur Stabilisierung der Weinsteinausfällung";
 - b) Buchstabe z) wird in der deutschen Fassung das Wort "Milchbakterien" ersetzt durch das Wort "Milchsäurebakterien";
 - c) Buchstabe z)a wird in der deutschen Fassung das Wort "Karamel" ersetzt durch das Wort "Zuckerkulör";
 - d) wird der nachstehende Punkt angefügt:
"z)b zur Verringerung des Harnstoffgehalts in Wein Anwendung von Urease unter noch festzulegenden Bedingungen".

⁴ ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1988, S. 59

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) gilt auf Antrag der Beteiligten jedoch ab 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: 16 MITTELANSATZ: 868,3 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der önologischen Behandlungen und Praktiken.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

4. ZIELE DES VORHABENS:
- Einführung von drei neuen önologischen Verfahren,
- genauere Beschreibung bereits zugelassener Verfahren,
- Berichtigung von Ungenauigkeiten in der deutschen Übersetzung bestimmter wissenschaftlicher oder technischer Ausdrücke.

5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (97) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (98) Mio ECU	
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS - (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-	
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG /ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-	
		1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU	2002 Mio ECU
5.0.1.	VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1.	VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-	-

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0.	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	JA/NEIN
6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	JA/NEIN

ANMERKUNGEN: Diese Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

25.04.97**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation
für Wein hinsichtlich der önologischen Verfahren und Behandlungen
KOM(97) 29 endg.; Ratsdok. 5784/97

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.